

18. Österreichisches Rundfunkforum

RUNDFUNKFREIHEIT HEUTE

Dr Matthias Traimer
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

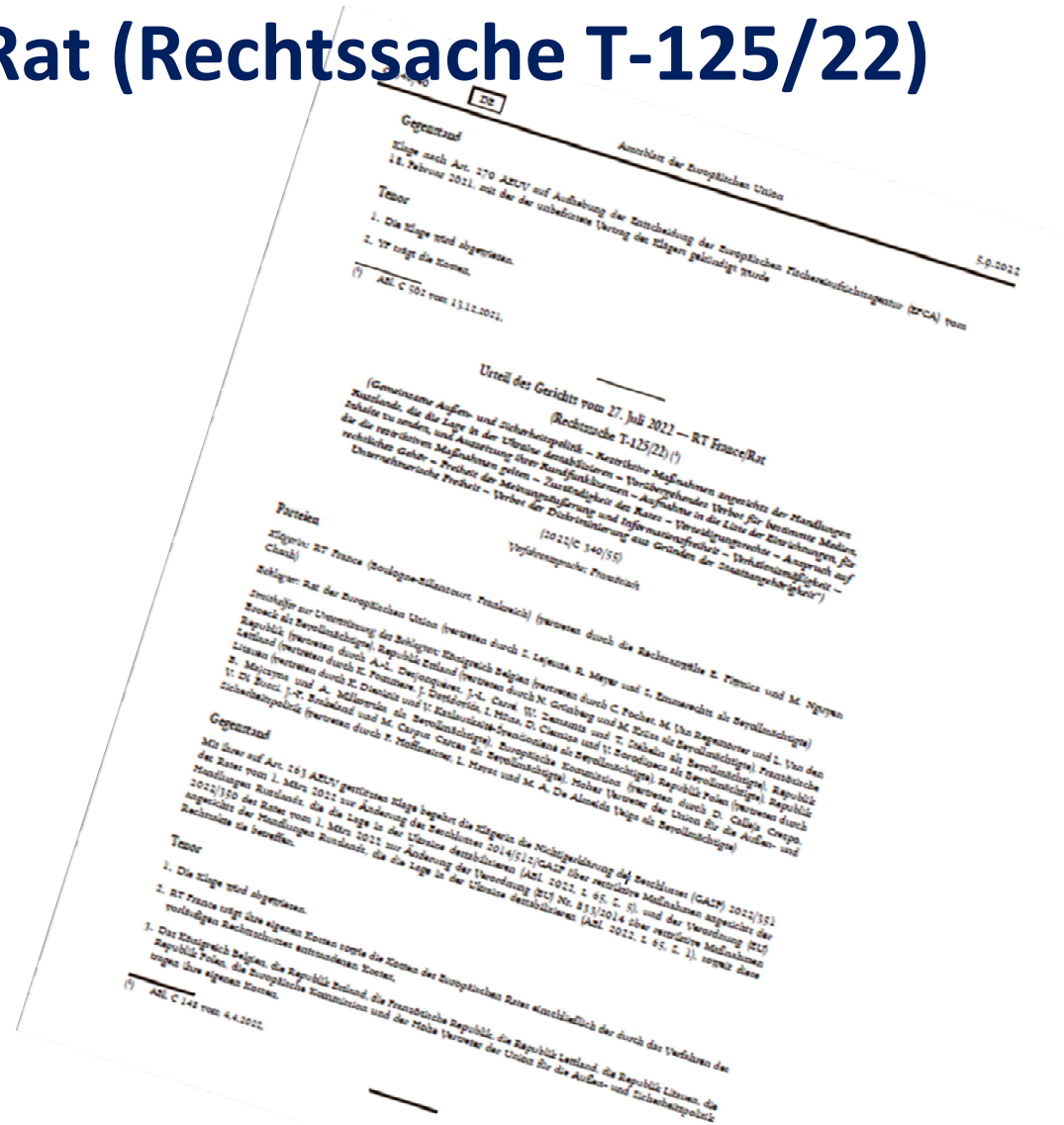




„(1) Es ist den Betreibern verboten, Inhalte durch die in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen, auch durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind.

(2) Alle Rundfunklizenzen oder -genehmigungen, Übertragungs- und Verbreitungsvereinbarungen mit den in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen werden ausgesetzt.“

Urteil des Gerichts vom 27. Juli 2022 RT France/Rat (Rechtssache T-125/22)



Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks

Artikel I

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

(2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.

(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VwGH Ro 2015/15/0015, 30.6.2015

historischer Gesetzgeber wollte mit Art I Abs1 BVG-Rundfunk elektronische Darbietungen über Internet nicht erfassen.

VfGH G 226/2021, 30.6.2022

Indem die maßgeblichen Bestimmungen in § 31 Abs. 10 ORF-G in Verbindung mit § 31 Abs. 17 und Abs. 18 ORF-G bewirken, dass Personen, die die Programme des ORF nur über das Internet nutzen können, deswegen nicht zur Entrichtung des Programmentgeltes verpflichtet sind, verstoßen sie gegen die dargestellten Vorgaben des BVG Rundfunk.

VwGH Ra 2021/03/0061, 5.10.2021

Hobbyvideokanal auf Youtube

Kein AV-Dienst auf Abruf mangels Dienstleistung

Für Vorliegen einer Dienstleistung reicht es nicht aus, dass Leistungen jener Art, wie sie vom Revisionswerber erbracht werden (der Betrieb von Videokanälen auf You Tube bzw. Facebook), auch (von anderen Anbietern) am Markt entgeltlich erbracht werden, ohne dass weiter zu prüfen wäre, ob der Revisionswerber selbst mit diesen Leistungen wirtschaftlich tätig ist.

EGMR, Appl. 28470/12

NIT S.R.L. gegen Republik Moldau [Große Kammer]

Entzug der Rundfunklizenz mangels ausreichender Programmvielfalt

KommAustria, 13.12.2021

KOA 4.455/21-002 (nicht rechtskräftig)

KOA 2.300/21-018 (nicht rechtskräftig)

Verletzung der Menschenwürde gemäß § 30 Abs. 1 Missachtung der anerkannten journalistischen Grundsätzen und des Gebotes Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, gemäß § 41 Abs. 5 AMD-G

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt
(Europäischer Rechtsakt zur Medienfreiheit) und zur Änderung der Richtlinie
2010/13/EU**

(Text mit Bedeutung für den EWR)

{SEC(2022) 322} - {SWD(2022) 286-287}